

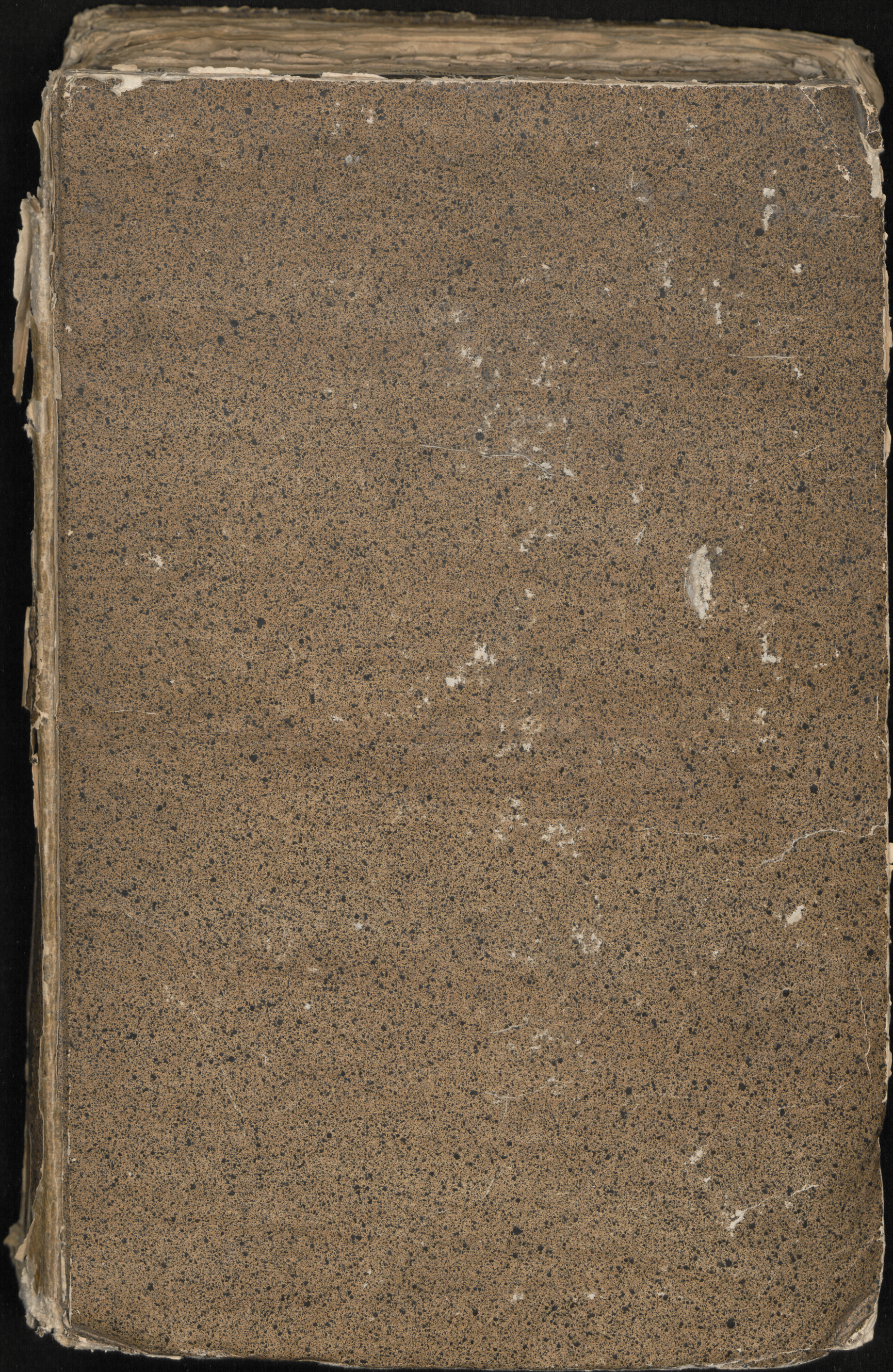
**Demnach verschiedentlich Klagen und lamentationes darüber geführet worden, daß allerhand Bettel- und Herren-loses Gesindel/ Landstreicher/ auch Zigeuner sich in hiesige Lande eindringen/ und so sehr vermehren/ daß solches denen Eingesessenen und Unterthanen zur grossen Beschwerde und Last gereicht ... : Rostock, den 5. April. 1724.**

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1724?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn865286329>

Druck Freier  Zugang





Mk-4063(2)  
~~Mk-82(2)~~

1  
2  
3  
4  
5  
6  
7  
8  
9  
10  
11  
12  
13  
14  
15  
16  
17  
18  
19  
20  
21  
22  
23  
24  
25  
26  
27  
28  
29  
30  
31  
32  
33  
34  
35



- 36.) h. g. Friedr. Wilh.: Mandat wegen Abfertigung der Minder-  
 gültigkeit in exult. Grabow de 12 Dec: 1708
- 37.) " " " " daselbst wegen Abfertigung der Minder-  
 gültigkeit in exult. Grabow de 3 Dec: 1708
- 38.) " " " " daselbst wegen Abfertigung der Minder-  
 gültigkeit in exult. Grabow de 25 Jan: 1709.
- 39.) " " " " Mandat quocatori wegen in exult. Grabow  
 wegen Abfertigung der Minder-  
 gültigkeit in exult. Grabow de 25 Jan: 1709.
- 40.) daselbst zu demselben Mandat wegen Abfertigung  
 der Minder-  
 gültigkeit in exult. Grabow de 25 Jan: 1709.
- 41.) h. g. Friedr. Wilh.: Mandat wegen Abfertigung  
 der Minder-  
 gültigkeit in exult. Grabow de 9 Febr: 1709.
- 42.) " " " " Mandat wegen Abfertigung der Minder-  
 gültigkeit in exult. Grabow de 3 Jul: 1709.
- 43.) " " " " Mandat wegen Abfertigung der Minder-  
 gültigkeit in exult. Grabow de 7 Oct: 1709
- 44.) " " " " Mandat wegen Abfertigung der Minder-  
 gültigkeit in exult. Grabow de  
 17 Oct: 1709.
- 45.) " " " " Mandat wegen Abfertigung der Minder-  
 gültigkeit in exult. Grabow de 27 Mai: 1710.
- 46.) " " " " Mandat wegen Abfertigung der Minder-  
 gültigkeit in exult. Grabow de 16 Jul: 1710
- 47.) " " " " Mandat wegen Abfertigung der Minder-  
 gültigkeit in exult. Grabow de 18 Aug: 1710
- 48.) " " " " Mandat wegen Abfertigung der Minder-  
 gültigkeit in exult. Grabow de 14 Sept: 1710
- 49.) " " " " Mandat wegen Abfertigung der Minder-  
 gültigkeit in exult. Grabow de 25 Sept: 1710.
- 50.) " " " " Mandat wegen Abfertigung der Minder-  
 gültigkeit in exult. Grabow de 15 Sept: 1710
- 51.) " " " " Mandat wegen Abfertigung der Minder-  
 gültigkeit in exult. Grabow de 8 Sept: 1710
- 52.) " " " " Mandat wegen Abfertigung der Minder-  
 gültigkeit in exult. Grabow de 8 Sept: 1710
- 53.) " " " " Mandat wegen Abfertigung der Minder-  
 gültigkeit in exult. Grabow de 7 Oct: 1710
- 54.) " " " " Mandat wegen Abfertigung der Minder-  
 gültigkeit in exult. Grabow de 13 Dec: 1710
- 55.) " " " " Mandat wegen Abfertigung der Minder-  
 gültigkeit in exult. Grabow de 8 Jan: 1711
- 56.) " " " " Mandat wegen Abfertigung der Minder-  
 gültigkeit in exult. Grabow de 13 Jan: 1711
- 57.) " " " " Mandat wegen Abfertigung der Minder-  
 gültigkeit in exult. Grabow de 6 Febr: 1711
- 58.) " " " " Mandat wegen Abfertigung der Minder-  
 gültigkeit in exult. Grabow de 26 Febr: 1711
- 59.) " " " " Mandat wegen Abfertigung der Minder-  
 gültigkeit in exult. Grabow de 18 Mai: 1711
- 60.) " " " " Pardon für die desertirte Soldat de 8 Oct:  
 1711

- 61.) G. Friedr. Wilh. Hannondt, mayr der Post, de 20 Nov. 1711.
- 62.) " " " " mayr der Post de 1 Febr 1712
- 63.) " " " " über die Pflichten eines Müllers & d. d. münd. m. d. Manualen der Post zu Wolfen. de 13 Apr. 1712
- 64.) " " " " mayr der Post de 4 Mai 1712
- 65.) " " " " mayr der Post ausführung der neuen Pflichten de 20 Febr. 1712
- 66.) " " " " mayr der Post ausführung der Post de 20 Febr. 1712
- 67.) " " " " mayr der Post de 20 Septbr. 1712
- 68.) G. Carl Leopold Hannondt, mayr der Post in der Post de 27 Septbr. 1713
- 69.) " " " " Conditiones anj. introduct. der Post zu Wolfen. de eod.
- 70.) G. Friedr. Wilh. Hannondt, mayr der Post de 26 Jun. 1713.
- 71.) Carl Leopold Hannondt, mayr der Post de 7 Jul. 1714.
- 72.) " " " " mayr der Post: Ausführung der Post de 23 Jul. 1714
- 73.) " " " " mayr der Post: Ausführung der Post de 23 Jul. 1714
- 74.) " " " " mayr der Post: Ausführung der Post de 17 Febr. 1714
- 75.) " " " " mayr der Post: Ausführung der Post de 11 Mart 1715
- 76.) " " " " Duell Edict de 27 Mart. 1715
- 77.) " " " " mayr der Post: Ausführung der Post de 2 Apr. 1715
- 78.) " " " " mayr der Post: Ausführung der Post de 26 Oct. 1714.
- 79.) " " " " mayr der Post: Ausführung der Post de 29 Oct. 1715
- 80.) " " " " mayr der Post: Ausführung der Post de 20 Jun. 1716.
- 81.) " " " " Ausführung der Post de 15 Oct. 1716.
- 82.) " " " " Ausführung der Post de 28 Jul. 1717.
- 83.) " " " " Convocat: Mandat de 13 Febr. 1717.
- 84.) " " " " mayr der Post: Ausführung der Post de 27 Febr. 1717.
- 85.) " " " " Convocat: Mandat de 3 Sept. 1717
- 86.) " " " " mayr der Post: Ausführung der Post de 27 Sept. 1717.
- 87.) " " " " Convocat: Mandat de 7 Febr. Oct. 1717.
- 88.) " " " " mayr der Post: Ausführung der Post de 8 Dec. 1717.
- 89.) " " " " Dehortat: Mandat de 9 Jun. 1718
- 90.) " " " " mayr der Post: Ausführung der Post de 15 Jan. 1718.
- 91.) " " " " mayr der Post: Ausführung der Post de 25 Jan. 1718.
- 92.) " " " " mayr der Post: Ausführung der Post de 25 Jan. 1718.
- 93.) " " " " mayr der Post: Ausführung der Post de 25 Febr. 1718
- 94.) " " " " mayr der Post: Ausführung der Post de 25 Febr. 1718.
- 95.) " " " " Convocat: Mandat: de 7 Mai 1718.
- 96.) " " " " " " " " de 27 Apr. 1718
- 97.) " " " " mayr der Post: Ausführung der Post de 1 Jun 1718
- 98.) " " " " mayr der Post: Ausführung der Post de 20 Jan 1718
- 99.) " " " " Mandat: Mandat: de 25 Jun. 1718
- 100.) " " " " Convocat: Mandat de 7 Jul 1718
- 101.) " " " " Mandat: Mandat: de 6 Jul. 1718



- 136.) K. Christ. Ludw. Annuo. mandats bei ämtern über  
verhanden d. 28 Apr. 1734.
- 137.) K. Carl Leop. Dekret. Patent de 25 Maii 1734.
- 138.) " " " " d. 25. May 1734. in dem  
Landesrat de 25 Maii 1734.
- 139.) K. Carl Leop. Mandat. mandats bei ämtern  
de 13 Mart. 1734.
- 140.) K. Christian Ludw. Dekret. Mandat  
de 31 Maii 1734.
- 141.) K. Carl Leop. Mandat. Mandat  
de 5 Jun. 1734.
- 142.) K. Carl Leop. Mandat. Mandat  
de 9 Jun. 1734.
- 143.) K. Carl Leop. Mandat. Mandat  
de 17 Sept. 1734.
- 144.) K. Christ. Ludw. Annuo. Mandat  
de 30 Aug. 1734.
- 145.) K. Carl Leop. Mandat. Mandat  
de 3 Sept. 1734.
- 146.) Das Fürstliche Supplicat an K. Christ. Ludw.  
de 18 Sept. 1734.
- 147.) K. Carl Leop. Mandat. Mandat  
de 26 Nov. 1734.
- 148.) " " " " " de 20 Dec. 1734.
- 149.) K. Carl Leop. Mandat. Mandat  
de 31 Dec. 1734.
- 150.) " " " " " de 29 Jan. 1735.
- 151.) G. Christ. Ludwig Verordnung, sich dem  
Geistlichen und Befehlshaber  
wegen d. 11 Jan. 1735.
- 152.) G. Christ. Ludwig Verordnung, sich dem  
Geistlichen und Befehlshaber  
wegen d. 6 Jun. 1735.
- 153.) G. Christ. Ludwig Verordnung zum Landtag  
d. 26 Sept. 1735.
- 154.) " " " " " d. 18 Jan. 1735.
- 155.) G. Carl Leop. Verordnung an den Sen. Hake  
zu Jülich d. 17 Sept. 1736.
- 156.) " " " " " d. 5 Dec. 1736.
- 157.) G. Christ. Ludwig Verordnung wegen der  
Rechtspflege d. 22 Febr. 1737.
- 158.) " " " " " d. 24 März 1737.
- 159.) " " " " " d. 10 Sept. 1737.
- 160.) " " " " " d. 7 Oct. 1737.
- 161.) " " " " " d. 2 Sept. 1738.
- 162.) " " " " " d. 4 Sept. 1738.

Mea  
 fides  
 3. 1733  
 1734  
 1735  
 1736  
 1737  
 1738  
 1739  
 1740  
 1741  
 1742  
 1743  
 1744  
 1745  
 1746  
 1747  
 1748  
 1749  
 1750  
 1751  
 1752  
 1753  
 1754  
 1755  
 1756  
 1757  
 1758  
 1759  
 1760  
 1761  
 1762

Faint, illegible handwriting on aged paper, likely bleed-through from the reverse side of the page.

110



Commissions Anord-  
nung wegen der Zigen-  
nen d. d. Rostock d. 15. April  
1724.



**S**innach verschiedentlich Klagen und lamentationes darüber geführet worden, daß allerhand Bettel- und Herren-loses Gesindel / Landstreichet auch Zigeuner sich in hiesige Lande eindringen / und so sehr vermehren / daß solches denen Eingefessenen und Unterthanen zur großen Beschwerde und Last gereicht, ja fast unerträglich fället, diese böshafte Leute auch so gar, wann sie nicht eingenommen, oder ihnen, nach Verlangen, nicht gegeben werden will, mit Brand drohen, auch, wie verlautet, wirklich Feuer angeleget; Und dann hierdurch die Unterthanen so wol in denen Fürstlichen *Domains*, als Adelichen Gütern ausgesogen, und zu Abtragung ihrer schuldigen Abgiffen und der Landes-Steuren untüchtig gemacht, nicht weniger die *Securität* dieser Lande gestöret, und vor solchen ungestümen Gesindel niemand das Seinige zuletzt ruhig würde besitzen und genießen können; So wird, um solchen Unwesen zu steuern, und das Nöthige dagegen vorzukehren, auff eingelangten Aller-und-Höchsten *Special-Befehl*, nach vorgepfogener *Communication* mit Ritter- und Landschafft, hiermit verordnet, daß

I.  
Alle ausländische Bettler und Herren-loses Gesindel, auch Zigeuner binnen denen nächsten acht Tagen, nach *publicirung* dieser Verordnung, die hiesige Lande räumen und sich darinnen nicht weiter betreten lassen, die einheimische Armen aber binnen gleichmäßiger Frist sich in diejenige Ämter, Gerichte und Dörter, woraus sie gebürtig, begeben und daselbst ihres nothdürfftigen Unterhalts gewärtigen sollen, mit der Verwarnung, daß, falls nach solcher Frist jemand auff der Betteley, oder ein Zigeuner ertappet werden wird, derselbe so fort, mit auffm Rücken gebundenen Händen, an das nächste Amt geliefert, und dem Lieferer desfalls ein Schein vom Amte gegeben, der *Inhaffirte* aber im Gefängniß, bis zu weiterer Verordnung, behalten, auch dem Befinden nach, insonderheit, wann sie sich zum Andernmal betreten lassen, *ad operas publicas condemniret*, auch mit einem Brandmal vor den Kopffe, um sie zu kennen, gezeichnet werden sollen; Jedoch jedermänniglich an seiner habenden *Jurisdiction*, ohngeschadet; Gestalt dann

II.  
Zu solchem Ende allen und jeden Fürstlichen Beambten, Adelichen Gerichten und Städten anbefohlen wird, daß Sie alles Ernstes hierüber halten, zu nöthiger *Verpfllegung* der in ihren *Jurisdictionen* befindlichen Armen, so ihr Brodt nicht mehr verdienen können, hinlängliche Anstalt machen und nicht verstaten sollen, daß ausländische, oder auch in andere *Jurisdictionen* und Ämter gehörige Armen denen Unterthanen ihres Orts mit Betteln beschwerlich fallen, sondern, wann sich dergleichen anfinden, sie so fort zur Haft bringen, *examiniere* und ihre bey sich habende Pässe und *Attestata* auff's genaueste untersuchen; Nicht weniger auch

III.  
Denen unter Ihnen wohnenden Herbergirern, Krügerei und Wirthen, so wol auf dem Lande, als in denen Städten bey 2. Rthlr. Straffe anbefohlen sollen, daß, wann sich dergleichen Bettler, Landstreichet und Zigeuner bey ihnen einfinden solten, solche nicht aufzunehmen und zu herbergen, sondern vielmehr deren Anwesenheit der Obrigkeit so fort anzumelden.

IV.  
Damit aber diese *intention* um so viel besser erreicht, und dergleichen Landstreichet, Bettler und Zigeuner aus diesen Landen abgehalten werden mögen; So wird einem jeden, so wol von der in hiesigen Landen befindlichen Kaysrl. *Commissions-Militz*, als denen Unterthanen frey gegeben, daß sie sich der ihres Orts, oder in ihren Gegenden auffhaltenden Bettler, Zigeuner, oder sonst verdächtigen Personen, so gut sie können, bemächtigen, in *Arrest* nehmen, und an das nächste Amt oder Gericht liefern mögen; Gestalt dann dem Lieferer für einen jeden, den er dem Amte überantworten wird, 1. Rthlr. zur *Discretion* gereicht werden soll; Wie dann auch

V.  
Die Beamte schuldig seyn sollen, wann Ihnen dergleichen Bettler oder Zigeuner geliefert werden, solches so fort, sonst aber alle Monate anhero an die Kaysrl. Subdelegation zu melden, ob und was für frembde Bettler, Zigeuner oder sonst verdächtige Personen sich in ihren Ämtern befinden. Die *Inhaffirte* aber sind so lange im Gefängnisse zu behalten, bis man ihrenthalben weiter *disponire*, und sie an Ort und Stelle bringen lassen wird, da man von ihrer unver-schämten Betteley und *insolenten* Drohungen nichts weiter zu befahren hat.

Damit übrigens Niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne, ist diese Verordnung in allen Ämtern, Adelichen Gerichten und Städten gehörig *affigiret*, auch von denen Cankeln am Sonntage *Exaudi*, so der 6<sup>te</sup> Sonntag nach Ostern ist, abgelesen werden. Rostock, den 15. April. 1724.

Königl. Groß-Britannische und Chur-Fürstl. / auch Hoch-Fürstl. Braunschweig-Lüneburgische zur Kaysrl. Commission  
Subdelegirte Räthe.

*M. J. ...*  
*R. ...*  
*P. ...*  
*A. ...*



148





**S**innach verschiedentlich Klagen und lamentationes darüber geführet worden, daß allerhand Bettel- und Herren-loses Gesindel / Landstreicher auch Zigeuner sich in hiesige Lande eindringen / und so sehr vermehren / daß solches denen Eingefessenen und Unterthanen zur großen Beschwerde und Last gereicht, ja fast unerträglich fället, diese boshaftte Leute auch so gar, wann sie nicht eingenommen, oder ihnen, nach Verlangen, nicht gegeben werden will, mit Brand drohen, auch, wie verlautet, wirklich Feuer angeleget; Und dann hierdurch die Unterthanen so wol in denen Fürstlichen Domainen, als Adelichen Gütern ausgefogen, und zu Abtragung ihrer schuldigen Abgiffen und der Landes-Steuren untüchtig gemacht, nicht weniger die *Securität* dieser Lande gestöret, und vor solchen ungestümen Gesindel niemand das Seinige zuletzt ruhig würde besitzen und genießen können; So wird, um solchen Unwesen zu steuern, und das Nöthige dagegen vorzukehren, auff eingelangten Aller-und-Höchsten *Special-Befehl*, nach vorgepfogener *Communication* mit Ritter- und Landschafft, hiermit verordnet, daß

I. Alle ausländische Bettler und Herren-loses Gesindel, auch Zigeuner binnen denen nächsten acht Tagen, nach *publicirung* dieser Verordnung, die Lande räumen und sich darinnen nicht weiter betreten lassen, die einheimische Armen aber binnen gleichmäßiger Frist sich in diejenige Aemter, Gerichte und Städte gebürtig, begeben und daselbst ihres nothdürfftigen Unterhalts gewärtigen sollen, mit der Verwarnung, daß, falls nach solcher Frist jemand auff dem Lande ein Zigeuner ertappet werden wird, derselbe so fort, mit auffm Rücken gebundenen Händen, an das nächste Amt geliefert, und dem Lieferer desfalls ein Zeugnis amte gegeben, der *Inhaftirte* aber im Gefängniß, bis zu weiterer Verordnung, behalten, auch dem Befinden nach, insonderheit, wann sie sich zur Lande betreten lassen, *ad operas publicas condemniret*, auch mit einem Brandmal vor dem Kopffe, um sie zu kennen, gezeichnet werden sollen; Jedoch jeder seiner habenden *Jurisdiction*, ohngeschadet; Gestalt dann

II. Zu solchem Ende allen und jeden Fürstlichen Beampten, Adelichen Gerichten und Städten anbefohlen wird, daß Sie alles Ernstes hierüber halten, zu der pflegung der in ihren *Jurisdictionen* befindlichen Armen, so ihr Brodt nicht mehr verdienen können, hinlängliche Anstalt machen und nicht verstaten, daß ausländische, oder auch in andere *Jurisdictionen* und Aemter gehörige Armen denen Unterthanen ihres Orts mit Betteln beschwerlich fallen, sondern gleich anfinden, sie so fort zur Haßf bringen, *examiniere* und ihre bey sich habende Pässe und *Attestata* auff's genaueste untersuchen; Nicht wenig

III. Denen unter Ihnen wohnenden Herbergirern, Krügeren und Wirthen, so wol auf dem Lande, als in denen Städten bey 2. Rthlr. Straffe anbefohlen wird, wann sich dergleichen Bettler, Landstreicher und Zigeuner bey ihnen einfinden solten, solche nicht aufzunehmen und zu herbergen, sondern vielmehr der Obrigkeit so fort anzumelden.

IV. Damit aber diese *intention* um so viel besser erreicht, und dergleichen Landstreicher, Bettler und Zigeuner aus diesen Landen abgehalten werden können, einem jeden, so wol von der in hiesigen Landen befindlichen Kaysrl. *Commissions-Militz*, als denen Unterthanen frey gegeben, daß sie sich der ihres Wohnortes, oder in ihren Gegenden auffhaltenden Bettler, Zigeuner, oder sonst verdächtigen Personen, so gut sie können, bemächtigen, in *Arrest* nehmen, und an das nächste Amt oder Gericht liefern mögen; Gestalt dann dem Lieferer für einen jeden, den er dem Amte überantworten wird, 1. Rthlr. zur *Discretion* gerechnet; Wie dann auch

V. Die Beampte schuldig seyn sollen, wann Ihnen dergleichen Bettler oder Zigeuner geliefert werden, solches so fort, sonst aber alle Monat dem Kaysrl. Subdelegation zu melden, ob und was für frembde Bettler, Zigeuner oder sonst verdächtige Personen sich in ihren Aemtern befinden. Die Inhaftirten aber sind so lange im Gefängnisse zu behalten, bis man ihrenthalben weiter *disponieren*, und sie an Ort und Stelle bringen lassen wird, da man ihnen die schämten Bettelen und *insolenten* Drohungen nichts weiter zu befahren hat.

Damit übrigens Niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne, ist diese Verordnung in allen Aemtern, Adelichen Gerichten und Städten *affigiret*, auch von denen Cankeln am Sonntage *Exaudi*, so der 6te Sonntag nach Ostern ist, abgelesen werden. Rostock, den 15. April. 1724.

Königl. Groß-Britannische und Chur-Fürstl. / auch Hoch-Fürstl. Braunschweig-Lüneburgische zur Kaysrl. Commission Subdelegirte Räthe.

*Handwritten signatures and names in cursive script.*

